





DER OBERBÜRGERMEISTER WUSY SOŁTA

Datum 24.03.2021

Geschäftsbereich Jugend, Kultur, Soziales Neumarkt 5 03046 Cottbus/Chóśebuz

Zeichen Ihres Schreibens

Sprechzeiten Nach Vereinbarung

Ansprechpartner

Zimmer

Mein Zeichen

Telefon 0355 612 2400 Fax

E-Mail bildungsdezernat@cottbus.de

Anfrage zur Stadtverordnetenversammlung am 24.03.2021 "Kultur und Veranstaltungen in Cottbus/Chòśebuz" (EWA-26/21)

Sehr geehrte Frau Berger,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

1. "Werden in der Stadt Cottbus, im Rahmen der Eindämmungsverordnungen, die Tanzeinrichtungen unterschiedlich behandelt? Also warum darf das Kindermusical seit Ende Februar schon tanzen, dass Piccolo, seit dem 8.3.21 und anderen Einrichtungen wir der Unterricht untersagt."

Nach § 12 Abs. 1 der 7. SARS-CoV-2-EindV ist der Sportbetrieb untersagt. Gemäß Satz 2 dieser Regelung gilt dies u.a. insbesondere für Tanzstudios.

Das Kindermusical und das Piccolo-Theater fallen als institutionell geförderte Einrichtungen im Bereich der Tanz- und Theaterpädagogik unter die Regelungen des § 19 Abs. 1 EindV, wonach solche Präsenzangebote mit bis zu jeweils maximal 5 Teilnehmenden zulässig sind.

Da die 7. SARS-CoV-2-EindV (geändert durch Verordnung vom 19. März 2021) mit Ablauf des 11. April 2021 außer Kraft tritt, ist nur bis zu diesem Datum eine verlässliche Aussage möglich.

2. "Wird Herr Drogler bevorzugt behandelt, weil er Mitglied der Stadtverordnetenversammlung ist? Gleichbehandlungsgrundsatz?"

Siehe Antwort zu 1.

- 3. "Wann erleben wir in Cottbus wieder öffentliche Kultur und Tanzauftritte unserer Kinder?"
- 4. "Gibt es in diesem Jahr ein Stadtfest? Wochenmarkt ist ja auch möglich...."

Nach jetziger Rechtslage sind gemäß § 7 Abs. 1 der 7. SARS-CoV-2-EindV Veranstaltungen mit Unterhaltungscharakter nur mit den Angehörigen des eigenen Haushalts und mit Personen eines weiteren Haushalts, insgesamt jedoch mit höchstens fünf Personen gestattet, wobei Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr bei der Berechnung der Personenzahl unberücksichtigt bleiben.

Stadtverwaltung Cottbus Neumarkt 5 03046 Cottbus/Chóśebuz

Konto der Stadtkasse Sparkasse Spree-Neiße IBAN: DE06 1805 0000 3302 0000 21 BIC: WELADED1CBN

www.cottbus.de

Ob es in diesem Jahr ein Stadtfest gibt, ist unmittelbar abhängig von der Entwicklung der pandemischen Lage. Sofern der Gesetzgeber unter Beachtung dieser Lage Veranstaltungen mit Unterhaltungscharakter auch wieder mit mehreren hundert Teilnehmern zulässt, ist grundsätzlich auch wieder ein Stadtfest möglich.

Die Stadt Cottbus/Chósebuz ist mit dem Veranstalter ständig in Kontakt, um ggf. auch kurzfristig auf Änderungen der Sach- und Rechtslage reagieren zu können.

Gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 10 der 7. SARS-CoV-2-EindV ist die Durchführung von Wochenmärkten jedoch ausdrücklich gestattet.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Maren Dieckmann Dezernentin für Jugend, Kultur und Soziales